



Inhalt	Seite
<i>Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Gebühren für den Besuch der „Fachschulen der Meisterschulen am Ostbahnhof. Zweckverband der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern“</i>	386
<i>Bekanntmachung über die Unwirksamkeit des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1784 a der Landeshauptstadt München vom 07.07.2010 (MüABl. 2010, S. 185) Auf den Schrederwiesen (westlich), Schroppenwiesenstraße (nördlich), Dachauer Straße B 304 (östlich), Autobahnring München-Nord BAB A99 (südlich)</i>	386
<i>Bekanntmachungen Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 10. Oktober 2013 mit 12. November 2013 Stadtbezirk 16 Ramersdorf-Perlach Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VII/21 Carl-Wery-Straße (westlich), Stadtgrenze (nördlich) – allgemeines Wohngebiet, ökologische Vorrangfläche, allgemeine Grünfläche, Fläche für den Gartenbau, überörtliche Hauptverkehrsstraße, örtliche Hauptverkehrsstraße, die auch dem Durchgangsverkehr dient –</i>	386
<i>Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 10. Oktober 2013 mit 12. November 2013 Stadtbezirk 16 Ramersdorf-Perlach Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 57 cl (1. Teilbereich) Carl-Wery-Straße (beiderseits), Bahnlinie München-Giesing-Kreuzstraße (westlich), mögliche Trasse der Südanbindung Perlach und Arnold-Sommerfeld-Straße (nördlich) (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 57 ah und Nr. 57 ci) und Aufhebung gemäß § 173 Abs. 3 Bundesbaugesetz übergeleiteter einfacher Bebauungspläne – allgemeine Wohngebiete, Kerngebiete, Straßenverkehrsfläche, öffentliche Grünflächen –</i>	387
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 11. Oktober 2013 mit 12. November 2013 Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2031a Freisinger Landstraße (östlich), Garching Mühltbach Altgerinne (westlich) und Verlängerung Josef-Wirth-Weg (südlich) – reines Wohngebiet, allgemeine Wohngebiete, Sondergebiet Wasserkraftanlage, Wasserflächen, Straßenverkehrsflächen, öffentliche Grünfläche und Ausgleichsflächen –</i>	387
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 11. Oktober 2013 mit 12. November 2013 Stadtbezirk 11 Milbertshofen-Am Hart Stadtbezirk 10 Moosach Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2073 Am Oberwiesenfeld (südlich und westlich), Moosacher Straße und Triebstraße (nördlich) sowie Kleingartenanlage an der Feldbahnstraße (östlich) (Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 1688a) – Hofwohnen, Straßenverkehrsfläche, öffentliche Grünfläche, Flächen mit besonderen Entwicklungsmaßnahmen und Ausgleichsflächen –</i>	388
<i>Am Neubruch 15 (Gemarkung: Moosach Fl.Nr.: 1860/0) Neubau einer mechanisierten Zustellbasis der Deutschen Post – VORBESCHIED Aktenzeichen: 602-1.7-2013-8739-42 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	388
<i>Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 5. März 2007)</i>	389
<i>Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen: HfK (Koop) Johanneskirchener Str. HfK (Koop) Hansjakobstr.</i>	389
<i>Bekanntmachung Sterbe-Unterstützungs-Vereinigung der Beschäftigten der Stadt München</i>	391
<i>Bekanntgabe wegrechtlicher Verfügungen</i>	391
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	392

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Gebühren für den Besuch der „Fachschulen der Meisterschulen am Ostbahnhof. Zweckverband der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern“

Die Meisterschulen am Ostbahnhof. Zweckverband der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern erlassen aufgrund von Art. 1, 2 Abs.1, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174) und Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2012 (GVBl. S. 686), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für den Besuch der Fachschulen der Meisterschulen am Ostbahnhof. Zweckverband der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 15.07.2011 (MüABI. 2011 Seite 257) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

München, 29. Juli 2013

Heinrich Traublinger MdL a. D.
Präsident der Handwerkskammer
für München und Oberbayern
2. Vorsitzender des Zweckverbandes

**Bekanntmachung
über die Unwirksamkeit des
Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1784 a
der Landeshauptstadt München
vom 07.07.2010
(MüABI. 2010, S. 185)**

**Auf den Schrederwiesen (westlich),
Schroppenwiesenstraße (nördlich),
Dachauer Straße B 304 (östlich),
Autobahnring München-Nord
BAB A99 (südlich)**

Gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.07.2012 (BGBl I S. 1577), wird nachstehend die Entscheidungsformel des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 18. April 2013 (Nr. 2 N 11.1758) bekannt gemacht:

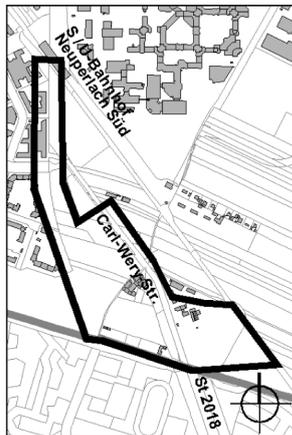
„Auf die Anträge der Antragsteller zu 1 bis 3, 5 und 6 wird der Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1784 a, bekannt gemacht am 30. Juli 2010, für unwirksam erklärt.“

München, 12. September 2013 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachungen

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 10. Oktober 2013 mit 12. November 2013**

Stadtbezirk 16 Ramersdorf-Perlach



Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich VI/21

Carl-Wery-Straße (westlich),
Stadtgrenze (nördlich)

– allgemeines Wohngebiet, ökologische Vorrangfläche, allgemeine Grünfläche, Fläche für den Gartenbau, überörtliche Hauptverkehrsstraße, örtliche Hauptverkehrsstraße, die auch dem Durchgangsverkehr dient –

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), vom 10. Oktober 2013 mit 12. November 2013, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

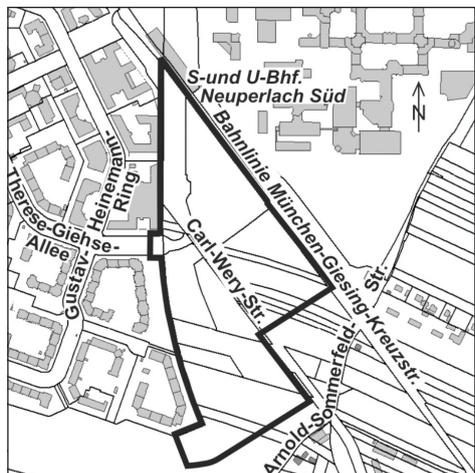
Neben den im Entwurf des Umweltberichtes in der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung enthaltenen umweltbezogenen Informationen sind zusätzliche Informationen zu den Schutzgütern Mensch (schalltechnische Untersuchung, erschütterungstechnische Untersuchung, Untersuchung der elektrischen und magnetischen Felder, Verkehrsgutachten), Tiere und Pflanzen (Bestandsaufnahme Vegetation, Habitatanalyse, spezielle artenschutz-rechtliche Prüfung), Boden und Wasser (Altlastenrecherche und Altlastenerkundungen), Luft und Klima, Stadt- und Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter vorhanden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird für die letzten Tage der Auslegung empfohlen, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 10. Oktober 2013 mit 12. November 2013

Stadtbezirk 16 Ramersdorf-Perlach



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 57 cl (1. Teilbereich) Carl-Wery-Straße (beiderseits), Bahnlinie München-Giesing-Kreuzstraße (westlich), mögliche Trasse der Südanbindung Perlach und Arnold-Sommerfeld-Straße (nördlich) (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 57 ah und Nr. 57 ci) und Aufhebung gemäß § 173 Abs. 3 Bundesbaugesetz übergeleiteter einfacher Bebauungspläne – allgemeine Wohngebiete, Kerngebiete, Straßenverkehrsfläche, öffentliche Grünflächen –

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), vom 10. Oktober 2013 mit 12. November 2013, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Neben den im Entwurf des Umweltberichtes (Ziffer 7 der Bebauungsplanbegründung) enthaltenen umweltbezogenen Informationen sind zusätzlich Informationen zu den Schutzgütern Mensch (schalltechnische Untersuchung, erschütterungstechnische Untersuchung, Untersuchung der elektrischen und magnetischen Felder, Verkehrsgutachten), Tiere und Pflanzen (Bestandsaufnahme Vegetation, Habitatanalyse, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) sowie Boden und Wasser (Altlastenrecherche und Altlastenerkundungen) vorhanden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

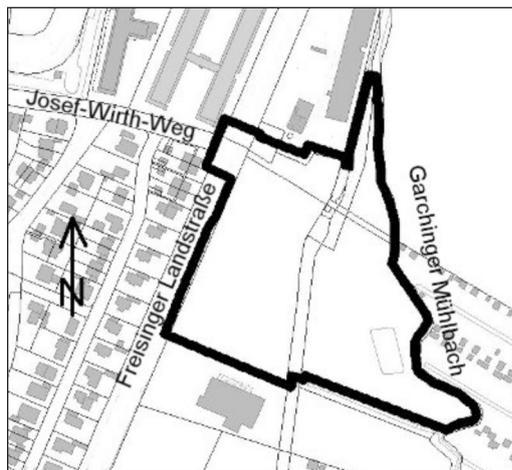
Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird für die letzten Tage der Auslegung empfohlen, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 17. September 2013 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 11. Oktober 2013 mit 12. November 2013

Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2031a Freisinger Landstraße (östlich), Garching Mühlbach Altgerinne (westlich) und Verlängerung Josef-Wirth-Weg (südlich) – reines Wohngebiet, allgemeine Wohngebiete, Sondergebiet Wasserkraftanlage, Wasserflächen, Straßenverkehrsflächen, öffentliche Grünfläche und Ausgleichsflächen –

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), vom 11. Oktober 2013 mit 12. November 2013, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Neben den im Umweltberichtsentswurf (Punkt 8. der Bebauungsplanbegründung) enthaltenen umweltbezogenen Ausführungen liegen insbesondere zusätzliche Informationen über naturschutzfachliche Angaben zur Vorprüfung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) und zur FFH-Verträglichkeit (Flora-Fauna-Habitat), Altlasten- und schalltechnische Untersuchungen sowie Verkehrsgutachten vor.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

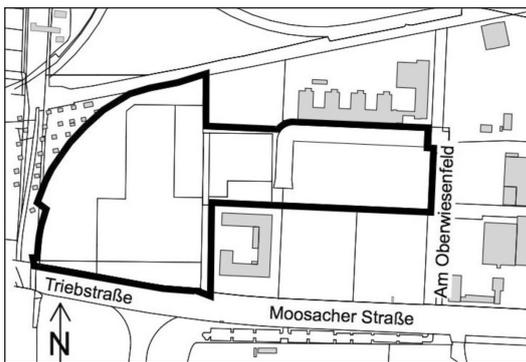
München, 19. September 2013

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 11. Oktober 2013 mit 12. November 2013

Stadtbezirk 11 Milbertshofen-Am Hart
Stadtbezirk 10 Moosach



Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2073
Am Oberwiesenfeld (südlich und westlich),
Moosacher Straße und Triebstraße (nördlich)
sowie Kleingartenanlage an der Feldbahnstraße (östlich)
(Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 1688a)
– Hofwohnen, Straßenverkehrsfläche, öffentliche Grünfläche,

Flächen mit besonderen Entwicklungsmaßnahmen und Ausgleichsflächen –

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 017 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), **vom 11. Oktober 2013 mit 12. November 2013**, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zu den Schutzgütern Mensch/seine Gesundheit / Bevölkerung, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser – Grundwasser, Luft, Klima, Landschafts (Orts- und Landschaftsbild).

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 26. September 2013

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Vorbescheidsverfahren Zustellung des Vorbescheides

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Schwarzbaum Group GbR wurde mit Bescheid vom 16.09.2013 gemäß Art. 71 BayBO folgender Vorbescheid für Neubau einer mechanisierten Zustellbasis der Deutschen Post – **VORBESCHIED** auf dem Grundstück Am Neubruch 15, Fl.Nr. 1860/0, Gemarkung Moosach erteilt:

Zu Ihrem Antrag vom 10.04.2013 nach Pl. Nr. 2013-008739 mit Handeintrag vom 19.08.2013 und Baumbestandsplan Nr. 2013-008739 ergeht hiermit folgender Vorbescheid:

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vor-

schriften, die im Vorbescheidverfahren geprüft wurden, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen in Aussicht gestellt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Den o. g. Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München förmlich zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Adresse s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).
Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).
Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 424, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 22 30.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 16. September 2013 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen Gritschstraße 38, 85276 Pfaffenhofen

Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung

Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 5. März 2007

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLF) gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 Düngeverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, wird abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 Düngeverordnung

auf Grünlandflächen der Stadt München

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

01. Dezember 2013 bis 15. Februar 2014

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen vom 01. November bis 31. Januar, sowie das Verbot, Düngemittel mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff und Phosphat auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckten Boden auszubringen. In der Zeit vom 15. bis 30. November dürfen nicht mehr als 40kg Ammoniumstickstoff oder 80kg Gesamtstickstoff je ha Grünland aufgebracht werden.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
– Sachgebiet L 3.2 –
Fachzentrum Agrarökologie

Pfaffenhofen, den 11.09.2013 Ilmberger, LD

Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen:

**HfK (Koop) Johanneskirchener Str.
HfK (Koop) Hansjakobstr.**

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt, die Trägerschaft für städtische Bauten an freigemeinnützige und sonstige Träger

zum Betrieb von anerkannten und genehmigten, öffentlichen Kindertageseinrichtungen, zu übertragen:

- Johanneskirchener Str.
HfK (Kooperationseinrichtung)
24 Pl. für Kinder <3J, 50 Pl. für Kinder >3J bis zum Schuleintritt und
25 Hortplätze für Ki. >6J
– integriert –
Fertigstellung geplant 10/2014
- Hansjakobstr.
HfK (Kooperationseinrichtung)
24 Pl. für Kinder <3J, 50 Pl. für Kinder >3J bis zum Schuleintritt und
25 Hortplätze für Ki. >6J
– freistehend –
Fertigstellung geplant 09/2014

Die Landeshauptstadt München steht in der Verantwortung, den Rechtsanspruch ab 01.08.2013 zu erfüllen.

Die Abteilung KITA im Referat Bildung und Sport behält sich deshalb vor, für die Erstbelegung von neu überlassenen städtischen Einrichtungen, Vorgaben hinsichtlich der Altersstruktur und Platzvergabe zu machen.

Die Abteilung KITA kann fordern, dass Kindergartenplätze in neuen Einrichtungen im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit 2-Jährigen belegt (maximal 12 Krippenkinder pro Kindergartengruppe) werden und, dass sobald eines dieser Kinder das 3. Lebensjahr vollendet, der hierdurch gewonnene Platz bis zur vollen It. Betriebserlaubnis und Vertrag zugelassenen Gruppenstärke mit Kindern der Altersgruppe der 3–6jährigen gemäß Satzung unverzüglich nach belegt wird.

Unabhängig davon führt die Servicestelle U3 zunächst alle Vormerklisten für die ausgeschriebenen Kindertageseinrichtungen. Der Träger ist verpflichtet diese Vormerklisten zu übernehmen und die U 3-Plätze entsprechend dieser Liste zu vergeben. Bei der Erstvergabe sind die dem Träger von der Servicestelle U3 bezeichneten U3-Kinder aufzunehmen. Einzelfälle können auch noch im Laufe des ersten Jahres nach Inbetriebnahme von der Servicestelle U3 zur Aufnahme zugewiesen werden. Der Träger darf bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Inbetriebnahme nur dann Zusagen hinsichtlich der Aufnahme von U3-Kindern erteilen, wenn die Servicestelle vorher der Platzvergabe zugestimmt hat.

Wir bitten um Beachtung folgender, aktuell gültiger Bedingungen:

- Ein Antrag auf die Münchner Förderformel muss bei Abschluss eines Vertrages zur Betriebsträgerschaft bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA gestellt werden. Die Gewährung der Zuwendungen kann ab dem Monat der Antragstellung erfolgen, in dem die Förder Voraussetzungen erfüllt sind.
- Die Höhe des Betriebskostenzuschusses richtet sich nach der Münchner Förderformel (Zuschussrichtlinie, in der jeweils geltenden Fassung), Sie können sich unter dem Link <http://www.foerderformel.muc.kobis.de/> über die Münchner Förderformel sowie den geltenden Beschlüssen u.s.f., informieren.
- In einer Kinderkrippe findet die städtische Kinderkrippensatzung, in einem Haus für Kinder (Kooperationseinrichtung) und einem Kindergarten und/oder Hort gelten die für die Einrichtungsart jeweils einschlägigen Regelungen der „Kooperations-einrichtungs- und Kindertagesstättenatzung“. Hinsichtlich der Entgelte sind die Regelungen in der Münchner Förderformel, Zuschussrichtlinie Punkt 6, 6.1 und 6.2 .i.V.m. den je-

weils geltenden Voraussetzungen des Faktors eallg, zu beachten mit der Maßgabe, dass die Höchstbeträge für die Inanspruchnahme der jeweiligen Buchungsstufe in der jeweiligen Nutzungs- und Besuchsart gemäß der Gebühren der städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung nicht überschritten werden dürfen. Die jeweils nach der Münchner Förderformel zulässigen Entgelte errechnen sich auf der Basis dieser Obergrenze.

- Die Vergütung des Personals muss gem. den Vorgaben der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel, in der jeweils geltenden Fassung, erfolgen.
- Die Überlassung erfolgt miet- und pachtfrei.
- Der Träger darf keine Reduzierung seines bisherigen Platzangebotes im jeweiligen Stadtbezirk – wenn vorhanden – vornehmen. Es muss gewährleistet sein, den Bedarf, der aus der neuen Wohnbebauung entsteht, zu decken.

Falls Sie Interesse haben sich zu bewerben, bitten wir Sie, Ihre Interessensbekundung schriftlich, bitte bis spätestens **10.10.2013** – es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM – an Frau Biegenzahn, Referat für Bildung und Sport, Bayerstr. 28, 80335 München, zu senden. Sie erhalten von ihr die Bewerbungsformulare per E-Mail.

Bitte vergessen Sie nicht bei Abgabe Ihrer Interessensbekundung auch Ihre aktuelle E-Mail-Adresse anzugeben. Für die Bewerbung im Trägerschaftsauswahlverfahren sind ausschließlich die vorgegebenen Unterlagen zu verwenden. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus am Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Die Bewerbungsformulare beinhalten:

1. Das Vorblatt zum Bewerbungsformular
2. Das Bewerbungsformular

Beide Formulare werden elektronisch ausgefüllt und anschließend ausgedruckt.

Das Bewerbungsformular ist zu unterschreiben. Das ausgefüllte Bewerbungsformular, ohne Vorblatt, sollte insgesamt nicht mehr als 10 DIN A 4 Seiten umfassen.

Ausschlusskriterien:

1. Ausschlusskriterium
Die Frist des Eingangs der Interessensbekundung wurde nicht eingehalten.
2. Ausschlusskriterium
Die Frist des Eingangs und der Umfang der Bewerbungsunterlagen wurden nicht eingehalten.
3. Ausschlusskriterium
Es ist hier insbesondere ausreichend darzulegen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung gemäß § 45 SGB VIII erbracht und die genannten Bedingungen erfüllt werden können. (Siehe Vorgaben der Anlage 3 des Beschlusses zum „Start zur stufenweisen Einführung der MFF“, vom 26.01.2011 und die Vorgaben des Beschlusses „Weiterentwicklung der Münchner Förderformel“ vom 14.12.2011.)

Die vollständige Bewerbung muss bis spätestens **06.11.2013** bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA, Koordination und Aufsicht Freie Träger, Trägerschaftsauswahlverfahren, Frau Biegenzahn, Bayerstr. 28, 80335 München, in der genannten Form in Papier und unterschrieben per Post eingegangen sein. Es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus am Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.) Folgende Kriterien werden für die Bewertung/Gewichtung zugrundegelegt:

- Pädagogik (Gewichtung Faktor 1,25)
- Querschnittsaufgaben wie Integration, Inklusion, Genderthematik (Gewichtung Faktor 1,00)
- Gesundheitsförderung (Gewichtung Faktor 0,75)
- Sozialraumorientierung (Gewichtung Faktor 0,75)
- Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern (Gewichtung Faktor 0,50)
- Organisationsstruktur und qualitätssichernde Maßnahmen (Gewichtung Faktor 0,50)
- Finanzplan (Gewichtung Faktor 0,25)
- Darstellung zur besonderen Eignung (Gewichtung Faktor 2,5)

Für weitere Auskünfte zum Ausschreibungsverfahren wenden Sie sich bitte an Frau Biegenzahn, unter der 0 89/2 33-8 43 58 oder per E-Mail tav.ft.kita.rbs@muenchen.de.
Für Auskünfte zur Fachplanung – für die ausgeschriebenen Einrichtungen – erreichen Sie die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Abteilung Zentrales Immobilienmanagements im Referat für Bildung und Sport, per E-Mail, unter: zim.rbs@muenchen.de.

München, 19. September 2013 Referat für
Bildung und Sport
Kindertageseinrichtungen
Koordination und Aufsicht
Freie Träger
Trägerschaftsauswahl-
verfahren
RBS-KITA-FT-TAV

Rainer Schweppe
Stadtschulrat

mit Grünordnung Nr. 1953 zum Fuß- und Radweg umgebaut, dass sie zum „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr + Radverkehr, Zufahrt zum Anwesen Untere Hausbreite Nr. 29 gestattet abgestuft ist.

Diese Verfügung, einschließlich ihrer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung, kann bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.136 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 31.10.2013 eingesehen werden.

München, 30. September 2013

Baureferat
Verwaltung und Recht

Bekanntmachung

Die Sterbe-Unterstützungs-Vereinigung der Beschäftigten der Stadt München veranstaltet am Donnerstag, den 24.10.2013, um 16.30 Uhr in der Kantine des Abfallwirtschaftsbetriebes München, Georg-Brauchle-Ring 29, 8. Stock, 80992 München, eine Mitgliederversammlung zur Wahl von Mitgliedervertretern (§§ 15, 16 der Satzung).

München, 17. September 2013 Sterbe-Unterstützungs-
Vereinigung

Die Landeshauptstadt München gibt folgende Verfügung bekannt:

Für den 12 Stadtbezirk:

Die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke des Carl-Orff-Bogens zwischen der westlichen Grundstücksgrenze des Anwesens Untere Hausbreite Nr. 29 (= km 1,392) und der Straße „Untere Hausbreite“ (= km 1,417) ist gemäß Bebauungsplan

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung. Kommentar. Von Hubert W. van Bühren ... – 3. Aufl. – München: Beck, 2013. XVI, 403 S. ISBN 978-3-406-62812-2; € 59.–

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert prägnant die für die Rechtsschutzversicherung einschlägigen Normen (§§ 125–129 VVG) und die Musterversicherungsbedingungen. Die Autoren aus der Anwaltschaft und der Versicherungswirtschaft behandeln alle wesentlichen Fragen der Praxis zum Deckungsschutz. Sie orientieren sich in erster Linie an der aktuellen Rechtsprechung.

Erläutert werden die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung 2010 (ARB 2010). Abweichungen zu früheren Fassungen werden deutlich gemacht. Zudem sind die ARB 2012 mit anschließenden kurzen Erläuterungen der wesentlichen Änderungen wiedergegeben.

Die Neuauflage berücksichtigt insbesondere folgende Themen:

- Vergünstigungen für die Wahl eines von der Versicherung empfohlenen Anwalts
- Aufnahme der Mediation in den Leistungskatalog
- Kostenübernahme bei Vorsorgeberatung und außergerichtlichen Vergleich
- Kapitalanlagenausschluss und Definition selbständiger Tätigkeit in der ARB 2012.

Kapellmann, Klaus D. und Werner Langen: Einführung in die VOB/B. Basiswissen für die Praxis. – 22., neu bearb. Aufl. – Köln: Werner, 2013. XXII, 328 S. ISBN 978-3-8041-2293-2; € 29,80.

Das Werk führt die Praktiker und die Studenten bautechnischer Fächer in prägnanter Form in das private Baurecht ein, insbesondere in die VOB/B. Die bisherige VOB 2009 wurde durch die VOB 2012 abgelöst, die jetzt auch in Kraft getreten ist. Der

Band behandelt die wichtigsten Themen des Bauvertragsrechts der VOB/B. Arbeitsbeispiele mit Lösungen und viele kleine Textbeispiele verdeutlichen die Materie. In die Neuauflage sind zehn wichtige Entscheidungen zur Thematik aus 2012 aufgenommen und kurz kommentiert. Daneben ist die aktuelle Entwicklung der Rechtsprechung und Literatur eingearbeitet. Im Anhang abgedruckt sind der Text der VOB/A Ausgabe 2012 Abschnitt 1 mit Anhang Technische Spezifikationen, der Text der VOB/B Ausgabe 2012, die DIN 18 299 (Stand September 2012 aus der VOB/C) und das Verzeichnis der DIN-Normen der VOB/C.

NABEG: Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz mit Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG). Kommentar. Hrsg. v. Siegfried de Witt und Frank-Jochen Scheuten. – München: Beck, 2013. XXXIX, 615 S. ISBN 978-3-406-63975-3; € 129.–

Der fortschreitende Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung und ein zunehmender, auch grenzüberschreitender Stromhandel machen einen zügigen Ausbau des vorhandenen Höchstspannungs-Übertragungsnetzes in der Bundesrepublik Deutschland notwendig. Das Netzausbaubeschleunigungsgesetz und das Energieleitungsausbaugesetz sollen dem raschen Ausbau der elektrischen Übertragungsnetze dienen.

Der Schwerpunkt des Werkes liegt auf der Kommentierung des NABEG und möchte konkrete Lösungen für die Praxis entwickeln. Das Gesetz sieht u.a. folgende Instrumente vor:

- Überprüfung der Raumverträglichkeit von Höchstspannungsleitungen im Rahmen der Bundesfachplanung
- Veränderungssperren für einzelne Trassenabschnitte
- Einführung eines einheitlichen Planfeststellungsverfahrens für Stromleitungen, die Gegenstand der Bundesfachplanung waren
- Übertragung der Bundesfachplanung und der Planfeststellung auf die Bundesnetzagentur
- Regelung der Partizipationsmöglichkeiten für die verschiedenen Interessenträger bei der Bundesfachplanung und im Planfeststellungsverfahren u.a. durch Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Soweit das novellierte Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) für den Netzausbau von Bedeutung ist, werden auch seine gesetzlichen Regelungen erläutert

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnem. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.